

Satzung



PRÄAMBEL

Das Leben mit Hunden ist und bleibt spannend. Seit Urzeiten bereichert es die Menschen aufs Neue, schafft Gemeinschaften über soziale und kulturelle Grenzen hinweg und hält immer wieder ungeahnte Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung bereit – zum Verhalten, zur Geschichte, zur Leistungskraft oder zur Gesundheit unserer großartigen Begleiter.

Der Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. möchte die artgerechte Haltung und Beschäftigung mit dem Hund unter Aspekten des Tierschutzes fördern und handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung. Der Verein fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Hundesportverein „Pfote drauf!“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen, führt somit den Zusatz „e. V.“ und hat seinen Sitz in Hoyerswerda. Gegründet wurde der Verein am 17.07.2009 in Hoyerswerda.

§ 2 Neutralität

Der Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Die Satzung und Verordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, zweiter Teil, 3. Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Hunden aller Rassen bis zur Ablegung von verschiedenen Hundepfungen sowie die Gewinnung von Mitgliedern für eine hundesportliche Betätigung einschließlich deren Einflussnahme auf eine artgerechte und sichere Haltung und Betreuung ihrer Hunde.

Der Verein dient mit seinen Angeboten, Kursen und Beratungen der Förderung des Hundesportes und des Tierschutzes. Aufgaben des Vereins sind die:

- Aufklärungsarbeit über das Hundewesen
- Förderung und Heranführung von Kindern und Jugendlichen an einen artgerechten und offenen Umgang mit dem Hund
- Darstellung und Vermittlung von Kenntnissen in Sachen Tierschutz und artgerechter Haltung und Beschäftigung des Hundes
- Pflege sportlicher Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander

- Therapiebegleitung bei psychisch Kranken im Rahmen eines erstellten Therapieplanes in Abstimmung mit den Betreuern.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein besteht aus gleichberechtigten Sektionen, die entsprechend § 3 dieser Satzung tätig sind. Die Sektionen sind nicht rechtsfähig.
2. Folgende Sektionen gehören dem Verein an:
 - Hundesport (leistungsorientiert)
 - Alltagsausbildung (erziehungsorientiert)
3. Bei Bedarf können auf Beschluss des Vorstandes weitere Sektionen gebildet werden.
4. Die Sektionen sind für ihren fachsportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb auf der Grundlage des Amateursportgedankens verantwortlich.
5. Die Sektionsleiter werden vom Vorstand ernannt und sind keine besonderen Vertreter des Vereins. Sie sind dem Vorstand verantwortlich.
6. Die Sektion Hundesport ist Mitglied im jeweiligen Fachsportverband.
7. Der Verein achtet die Satzungen der Sportverbände.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Vereinen/Verbänden

Der Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. ist Mitglied im Landessportbund Sachsen, dem Kreissportbund Bautzen und dem Sportbund Lausitzer Seenland.

Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Rechte des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 6 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. wird bestimmt:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des §3 dieser Satzung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 7 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Gebühren. Diese Gebühren sind nicht auf die Erzielung dauernder Einnahmen gerichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenverordnung des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Satzung des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Vereines und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Geschäftsordnung und die Finanz- und Gebührenordnung.

Zur Verbesserung des Vereinslebens und zur Optimierung der Vereinsorganisation kann der Vorstand nach §17(7) dieser Satzung weitere Ordnungen erlassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 9 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung. Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.
4. Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der schriftlich vorliegenden Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
5. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.
6. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Über den schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) und den Zeitpunkt entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung besteht keine Erklärungspflicht seitens des Vorstandes.
8. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Im Falle einer Ablehnung besteht keine Erklärungspflicht seitens des Vorstandes.
9. Die Annahme der Mitgliedschaft wird durch Übersendung der Zahlungsaufforderung bestätigt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins und gegen die Satzungen der übergeordneten Verbände verstoßen oder anderweitig das Ansehen des Vereins schädigen aus dem Verein auszuschließen. Dies gilt auch für solche Mitglieder, die trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als einen Monat in Verzug sind.
3. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Auszahlung des Restbetrages des Jahresbeitrags.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied in besonders schwerwiegender Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.

5. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sofortiges Ausscheiden. Die Verfahrensweise zur Übertragung der Mitgliedschaft oder anderweitige Weiterführung sind in der Finanz- und Gebührenordnung zu regeln.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14ten Lebensjahr haben die gleichen Rechte.
- b. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Vereinsfestlegungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c. Einrichtungen des Vereins stehen nur den Mitgliedern zur Verfügung oder denjenigen Gästen, denen der Verein den Zugang bzw. die Benutzung unter Berücksichtigung der Vereinsfestlegungen gestattet.
- d. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen und zu seinen Vorschlägen gehört zu werden.
- e. Alle Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter haben das Recht der Beschwerde vor dem Vorstand.

2. Pflichten der Mitglieder

- a. Alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18ten Lebensjahr haben die gleichen Pflichten.
- b. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Festlegungen (Ordnungen) zu beachten. Gleiches gilt für die Gäste des Vereins.
- c. Alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18ten Lebensjahr sind verpflichtet, Arbeitseinsätze zu leisten.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und erkennen die Vereinssatzung an. Von den Pflichten sind Ehrenmitglieder entbunden.
3. Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

§ 13 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Zahlungstermin und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

III. ORGANE DES HUNDESPORTVEREINS „Pfote drauf!“ e.V

§ 14 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Fachverantwortliche
 - d) Kassenprüfer
- 2) In Organe des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder im Verein sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 3) Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Vereinsvorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b. Bestätigung des Protokolls der letzten Versammlung,
 - c. Entgegennahme des Jahres/Rechenschaftsberichts und der -abrechnung des Vorstandes und der Fachverantwortlichen,
 - d. Bericht der Kassenprüfer,
 - e. Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - f. Vorstellung und Genehmigungen des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h. Festsetzung des Vereinsbeitrages,
 - i. Vorschläge über die Nutzung finanzieller Mittel für satzungsgemäße Zwecke.
3. Im Rhythmus von zwei Jahren ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung um folgenden Punkt zu ergänzen :
 - Wahl der Kassenprüfer, (einzuordnen zwischen §15(2) e und f)
4. Im Rhythmus von vier Jahren ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung um folgende Punkte zu ergänzen :
 - Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters, (einzuordnen als §15 (2) j)
 - Neuwahl des Vorstandes, (einzuordnen als §15 (2) k)
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Beachtung §24 durch den Vorstand an die letztbekanntesten Kontaktdaten des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
7. Die Mitgliederversammlung wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet. Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt unter Beachtung §15 (4) der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie können auf Antrag von 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten mindestens zwei Bewerber für eine Wahlfunktion zur Abstimmung stehen, sind die Wahlen generell geheim durchzuführen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer, vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder Anträge schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in gleicher Sache stellen.
3. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung erledigt worden, können eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht begründen.
4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Den Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. der/m Vorsitzenden
 - b. der/m stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/r Kassenwart/in
 - d. dem/r Schriftführer/in
 - e. dem/r Kursleiter/in_
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, mindestens jedoch der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem durch den Vorsitzenden Beauftragten einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Der Vorstand ist berechtigt, über bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Festlegungen treffen und verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 18 Fachverantwortliche

1. Es werden für folgende Bereiche Fachverantwortliche eingesetzt:
 - a. Vereinsgelände
 - b. Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Mitgliederverwaltung
 - d. Soziale Netzwerke
2. Durch den Vorstand ist für jede Sektion ein Sektionsleiter zu benennen, welcher auf Einladung an der Vorstandssitzung teilnimmt.
3. Der Vorstand kann je nach Erfordernis weitere Fachverantwortliche benennen und deren Tätigkeit zeitlich befristen oder an Ereignisse binden.
4. Die Fachverantwortlichen unterstützen die Vorstandsarbeit durch Organisation und Realisierung von Aufgaben in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich.
5. Sie nehmen auf Einladung mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil und sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Ihre Rechte nach §11 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 19 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen alle 2 Jahre neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Wird die Kassenprüfung beanstandet, erfolgt innerhalb von 3 Wochen eine neue Prüfung, wird diese wieder beanstandet, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob ein vereidigter Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragt wird.
2. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Sie hat zwischen dem Jahresende und der nächsten Mitgliederversammlung so zu erfolgen, dass der Mitgliederversammlung das Ergebnis in Form eines Berichtes vorgelegt werden kann.
3. Das Protokoll der Kassenprüfung wird dem Vorstand unmittelbar danach vorgelegt, mindestens jedoch bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
4. Bei der Kassenprüfung müssen die beiden Kassenprüfer und der Kassenwart anwesend sein.
5. Bei gewichtigem Grund oder nach Aufforderung durch den Vorstand oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. in Vorbereitung dieser kann eine Kassenprüfung auch mehrmals im Jahr stattfinden. In diesem Fall ist sie innerhalb von 2 Wochen nach der Auftragserteilung durchzuführen.

§ 20 Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch die dazu berufenen Vorstandsmitglieder, die gemeinschaftlich handeln müssen.

IV.AUFGABEN DER ORGANE

§ 21 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V zwischen den Mitgliederversammlungen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie die Mitgliederversammlung noch nicht geregelt hat. Dazu ist der Vorstand berechtigt, bei Notwendigkeit eine Geschäftsstelle einzurichten.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes können Aufwandsentschädigung im Rahmen steuerlich zulässiger Kriterien erhalten.
3. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Ordnungen und Richtlinien der Dringlichkeit wegen verändern, einstweilen in und außer Kraft setzen. Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung oder einer danach abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie satzungsändernde Beschlüsse jedoch nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen.
4. Der Vorstand beschließt den vom Kassenwart erstellten Haushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum 31.01. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr. Er verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt die Jahresberichte.
5. Der Vorstand kann disziplinarische Maßnahmen verhängen, wenn einem Mitglied Fehlverhalten gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern nachgewiesen wird, das geeignet ist, den Verein zu schädigen bzw. den Vereinsfrieden zu stören bzw. eine Schädigung oder Störung verursacht hat und Verschulden vorliegt. Nach Abwägung, Vorsatz, Fahrlässigkeit usw., kommen folgende disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Auflagen, bzw. Einschränkungen bei Teilnahme im Übungsbetrieb,
 - d. Auflagen, bzw. Einschränkungen bei Teilnahme am Vereinsgeschehen,
 - e. Befristete Sperre bei Teilnahme an Fortbildungen,
 - f. Befristete Sperre bei Übernahme von Vorstandsfunktionen.
6. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied nach Anhörung, in Ausnahmefällen auch ohne, aus dem Verein ausschließen, wenn:
 - a) das Mitglied dem Verein einen nicht unerheblichen Schaden materieller oder immaterieller Art zugefügt hat, ihm das Verhalten vorgeworfen werden kann (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) und es die Mitwirkung an der Wiedergutmachung verweigert,
 - b) das Mitglied gegen die Ausbildungsregeln, bzw. den Tierschutz verstößt,
 - c) das Mitglied, ihre/n Hund/e bewusst auf Aggressivität selektiert und dieses durch die Form der Hundehaltung und Ausbildung unterstützt,
 - d) gegen das Mitglied binnen eines Jahres mehrfach disziplinarische Maßnahmen verhängt worden sind.Der Ausschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.
7. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft diese ein, schlägt die Tagesordnung vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
8. Er ist verantwortlich für die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 22 Kassenwart

1. Der Kassenwart ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Der Kassenwart ist an die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung sowie an die Beschlüsse des Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 23 Haftungsausschluss

1. Der Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. haftet gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. und die Mitglieder des Vereines haften gegenüber dem Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.
3. Für alle an Vereinsveranstaltungen teilnehmenden Hunde ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu erbringen.

§ 24 Benachrichtigungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe und Fachausschüsse auf Vereinsebene können erfolgen:
 - a. in den amtlichen Mitteilungen des Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V.
 - b. im Internetportal des Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. (www.pfote-drauf-ev.de)
 - c. über die elektronischen Postfächern der Vereinsmitglieder.Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vor benannten Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Abs. 1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.
3. Organe des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verein geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Datenschutz

Datenverarbeitung und Datenschutz:

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß den Satzungsvorschriften insbesondere der Organisation des Vereinslebens sowie anderer Bereiche des Hundesports, erfasst der Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern und ihren Hunden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Hundesportverein

„Pfote drauf!“ e.V. sowie der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen den Mitgliedern und Organen des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. sowie der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken.

3. Von den zur Erfüllung der Vereinszwecke gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Hundesportes, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zugestimmt haben.
4. Um die Aktualität der gemäß § 25(1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehenden dem Verein mitzuteilen.
5. Der Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. und/oder von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. und/oder von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Verwendung aller Daten hat unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.
6. Vereinsmitglieder, die im Rahmen ihres Aufgabengebietes Umgang mit Daten haben, sind verpflichtet, diese bei Beendigung ihrer Vereinsmitgliedschaft nachvollziehbar zu löschen. Der Behalt und die Weiterverwendung ist untersagt.

§ 26 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei ein Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Tierschutzliga in Deutschland e.V. , Ausbau Kirschberg 15, 03058 Neuhausen/Spree, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 27 Symbole des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V.

Der Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V. führt ein eigenes Symbol.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **06.06.2015** beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Präambel

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Neutralität

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 4 Gliederung des Vereins

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Vereinen/Verbänden

§ 6 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

§ 7 Finanzierung

§ 8 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 9 Mitgliedschaft

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Ehrenmitglieder

§ 13 Beiträge

III. ORGANE DES HUNDESPORTVEREINS „Pfote drauf!“ e.V

§ 14 Organe des Vereins

§ 15 Mitgliederversammlung

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 17 Vorstand

§ 18 Fachverantwortliche

§ 19 Kassenprüfer

§ 20 Vertretung

IV. AUFGABEN DER ORGANE

§ 21 Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 22 Kassenwart

§ 23 Haftungsausschluss

§ 24 Benachrichtigungen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Datenschutz

§ 26 Auflösung

§ 27 Symbole des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V.

§ 28 Inkrafttreten